OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-670030/3/MZ

Datum:
Linz, 13. März 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Zeinhofer über die Säumnisbeschwerde des B__, vertreten durch Dr. C__, Rechtsanwalt, betreffend eine allfällige Übertretung des § 99 Abs 1b StVO 1960

zu Recht:

I. Das bei der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land gegen die beschwerdeführende Partei zur Zahl BHWL/922180008555/22, geführte Verwaltungsstrafverfahren wird gemäß § 45 Abs 1 Z 1 VStG eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.a. Die beschwerdeführende Partei (in der Folge: bP) wurde von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (in der Folge: belangte Behörde) mit Schreiben vom 20.03.2023, BHWL/922180008555/22, aufgefordert sich zu rechtfertigen, da ihr zur Last gelegt werde, zu einer näher bestimmten Zeit an einem näher bestimmten Ort ein KFZ in durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt zu haben.

Dieser Aufforderung kam die bP mit Schreiben vom 11.04.2023 nach und beantragte die Einstellung des Verfahrens.

I.b. Die belangte Behörde blieb daraufhin untätig, sodass die bP mit Schreiben vom 30.10.2023 bei der genannten Behörde eine Säumnisbeschwerde einbrachte.

I.c. Innerhalb von drei Monaten hat die belangte Behörde weder das Verwaltungsstrafverfahren gegen die bP eingestellt, noch ein Straferkenntnis erlassen.

II. Mit Schreiben vom 12.03.2024 erfolgte durch die belangte Behörde die Vorlage der Säumnisbeschwerde mit dem Hinweis, dass das korrespondierende Administrativverfahren zur Entziehung der Lenkberechtigung auf Grund der Entkräftigung des Tatvorwurfs eingestellt wurde. Der entsprechende, in Rechtskraft erwachsene Bescheid, liegt dem Schreiben bei.

III. Aufgrund des in den Punkten I.a. bis I.c. dargestellten Sachverhaltes ist die Zuständigkeit zur Sachentscheidung auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen. Nähere Ausführungen hierzu vermögen aufgrund der diesbezüglichen Zweifelsfreiheit unterbleiben.

IV. Hinsichtlich der im Spruch vorgenommenen Einstellung des Strafverfahrens reicht der Hinweis auf den Bescheid der belangten Behörde vom 15.04.2022, BHWLVerk-2022-438035/4-Al, wonach zum Zeitpunkt des Lenkens aus toxikologischer Sicht nicht von einer relevanten THC-Wirkung bzw einer akuten THC-bedingten Beeinträchtigung auszugehen war.

Es ist nicht ersichtlich, dass Umstände vorliegen, die die im genannten Bescheid vorgenommene Beurteilung als unrichtig erscheinen lassen. Sohin ist spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Zeinhofer